

DaHeim - KOMFORTSCHUTZ

DHK-09.1

**1. DEM VERTRAG LIEGEN FOLGENDE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
ZU GRUNDE:**

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz ABS
- Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden kurz ABH

**2. DARÜBERHINAUS GELTEN NACHFOLGENDE ERGÄNZENDE
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN:**

2.1. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Selbstbehalt.

2.2. Risikorabatt - Einbruchmeldeanlage

Liegt zum Vertragsabschlusszeitpunkt ein Nachweis für eine in der Wohnung/im Haus angebrachte VSO-geprüfte Alarmanlage (mindestens der Klasse I) vor, wird im ausgewiesenen Prämienzahlungsbetrag ein Rabatt in Höhe von 10% auf die Sparte DaHeim berücksichtigt. Die Alarmanlage ist von einem(r) VVO anerkannten Errichter oder Errichterrfirma installiert, oder von einem VVO anerkannten Sachverständigen abgenommen. Der Einbau der Anlage ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen oder bei Deaktivierung oder sonstiger Nichtanwendung der vereinbarten Sicherungsmaßnahme im Schadensfall entfällt der gewährte Rabatt ab Wegfall der Voraussetzungen. Eine allfällige Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer Obliegenheit bleibt davon unberührt.

2.3. Risikorabatt - Sicherheitstür

Liegt zum Vertragsabschlusszeitpunkt ein Nachweis für eine nach Ö-Norm B 5338 ausgeführte Wohnungstüre vor, wird im ausgewiesenen Prämienzahlungsbetrag ein Rabatt in Höhe von 5% auf die Sparte DaHeim berücksichtigt. Die Normkennzeichnung ist im Türblattfalz in Schloßhöhe auf der Seite des Bandes oder in einer bandseitigen Ecke angebracht. Der Einbau einer solchen Tür ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen oder bei Deaktivierung oder sonstiger Nichtanwendung der vereinbarten Sicherungsmaßnahme im Schadensfall entfällt der gewährte Rabatt ab Wegfall der Voraussetzungen. Eine allfällige Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer Obliegenheit bleibt davon unberührt.

2.4. Risikorabatt - Überspannungsableiter für E-Geräte

Liegt zum Vertragsabschlusszeitpunkt ein Nachweis für die Verwendung von Überspannungsableitern für ständig angeschlossene E-Geräte der Unterhaltungselektronik und von IT-Geräten (Computer, Telekommunikation) vor, wird im ausgewiesenen Prämienzahlungsbetrag ein Rabatt in Höhe von 5% auf die Sparte DaHeim berücksichtigt. Die Verwendung der Überspannungsableiter ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen oder bei Deaktivierung oder sonstiger Nichtanwendung der vereinbarten Sicherungsmaßnahme im Schadensfall entfällt der gewährte Rabatt ab Wegfall der Voraussetzungen. Eine allfällige Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer Obliegenheit bleibt davon unberührt.

**2.5. Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) bzw.
Baukostenindex (BKI):**

2.6.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt von der ZuHaus-Gebäudesumme, der Amlandbewertungssumme, oder der Landwirtschaft-Plus-Bewertungssumme abgeleitet, tritt anstelle des Verbraucherpreisindex der Baukostenindex. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

2.6.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Verbraucherpreisindex (Warenkorb) bzw. der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird einer der oben genannten Indices nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:
$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung
Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)
IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

2.6.3. Eine Anpassung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% beträgt und/oder wenn die Vertragslaufzeit bis zur ersten Hauptfälligkeit weniger als 6 Monate beträgt.

2.6.4. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Pkt. 2.6.2. erlischt, unberührt.

2.6. Unterversicherungsverzicht

Sofern in der Police dokumentiert, verzichtet die Oberösterreichische Versicherung-AG in einem Schadenfall - abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung - BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

2.7.1. Die Versicherungssumme des versicherten Wohnungsinhaltes entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung AG.

2.7.2. Annahme sämtlicher, seit Vertragsbeginn vorgenommenen Wertanpassungen nach dem Verbraucherpreis- bzw. Baukostenindex gemäß Pkt. 2.6. durch den Versicherungsnehmer.

Sofern und solange für den betreffenden Vertrag Unterversicherungsverzicht gem. Pkt. 2.7.1. und 2.7.2 besteht, gilt im Rahmen des DaHeim-Superschutzes der erweiterte Neuwertersatz gem. der Klausel DHN-02 mitversichert.

2.7. Indirekter Blitzschlag

Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung bzw. Induktion) sind abweichend von Art. 2.1.2. der ABH mitversichert.

2.8. Vandalismus

In Erweiterung von Art. 2.4.5. der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2.4.1. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

2.9. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar

- Feuerlöschkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Abbruch- und Aufräumkosten,
- Reinigungskosten,
- Entsorgungskosten

sind insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) versicherte Gefahr,
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sache und
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

- Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob
 - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen oder
 - kontaminiertes Erdreich
- anfallen bzw. anfällt, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren sind (ist).

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

- Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

2.10. Blumengefäße

In Erweiterung des Art. 3.4 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Balkonblumen und Blumengefäße bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

2.11. Mietkosten/Mietverlust

Mietkosten bzw. Mietverlust für nach einem versicherten Schadenereignis unbenützt gewordene Räume werden (wird) bis zum Schluß des Monats, in dem die Wohnung wieder benützt worden ist - maximal bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko - vom Versicherer ersetzt.

Ersetzt wird der gesetzliche, höchstens jedoch der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung gleicher Art, Größe und Lage.

2.12. Ceran-Kochfelder, definierte Geräte- und Gebäudeverglasungen

Abweichend von Art. 2.5.2.1. der ABH sind Ceran-Kochfelder, Sichtverglasungen von Koch- und Heizgeräten, Külschränkgläser, Sauna-, Klimakabinen-, Portal-, Terrassen-, Balkon- und Dachverglasungen sowie Lichtkuppeln mitversichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen sowie Glas- und Gewächshäusern.

2.13. Persönlicher Bedarf in Kraftfahrzeugen

Gegenstände des persönlichen Bedarfs (mit Ausnahme von Bargeld, Dokumenten, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetallen und Edelsteinen) sind im versperrten Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs gegen Einbruchdiebstahl bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mitversichert.

2.14. Sachbeschädigung infolge Beraubung

In Erweiterung von Artikel 2.4.4. der ABH ist auch eine Beschädigung der versicherten Sachen infolge Beraubung bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.